

Satzung des Fördervereins der Evangelischen Kindertagesstätte Weiden vom 27. April 1995

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Evangelischen Kindertagesstätte Weiden" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.07.1996.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 ff Abgabeordnung.
- (2) Der Verein fördert ideell und materiell die evangelische Kindertagesstätte Weiden, insbesondere durch
 - Beschaffung von pädagogisch wertvollen Spiel- und Fördermaterialien
 - Unterstützung bedürftiger Kinder in der Einrichtung
 - Durchführung von kulturellen und informativen Veranstaltungen
 - Förderung der Elternarbeit im Kindergarten
 - Unterstützung des Erziehungskonzeptes der Einrichtung
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Eltern der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, werden, sowie andere natürliche und juristische Personen auf Antrag, wenn sie bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der ersten Beitragszahlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn kein Kind der Familie mehr die Kindertagesstätte besucht, soweit nicht ein Antrag auf Verbleib gestellt wurde.
- (4) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Gegen den Beschluß kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.
- (6) Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand bestimmt.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedern beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Änderung der Satzung
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Prüfung und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes

(2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindesten einmal jährlich, vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher.

(3) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassenwart. Er kann um zwei Beisitzende erweitert werden.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Wiederwahl und Abwahl sind zulässig.

(3) Der vorgenannte Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je zwei seiner Mitglieder gemeinsam vertreten den Verein. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, bedürfen aber der Zustimmung der nächsten regulären Jahresmitgliederversammlung.

(5) Die jeweilige Leitung der Kindertagesstätte oder eine Erzieherin, sowie ein Vertreter des Elternrates können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden und haben dann eine beratende Stimme

(6) Zu Vorstandssitzungen können in besonderen Fällen Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluß. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt.

(8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7

Kassenprüfer

(1) Zur Prüfung der Buchführung und des Kassenberichtes werden von der Mitgliederversammlung jährlich zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 8

Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden der Mitglieder und Förderer des Vereins aufgebracht.

§ 9

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kindertagesstätte Köln-Weiden, die diese Zuwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27. April 1995 errichtet.

Antrag zu TOP 2 der Jahresmitgliederversammlung des Fördervereins der ev. Kita Köln Weiden e.v. vom 18.9.1996

- Satzungsänderung -

Der Vorstand schlägt die folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung des Fördervereins vor und stellt diese zur Abstimmung:

1.) § 5 Absatz 2 Satz 3 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Nach: " die Einladung ergeht" wird das Wort "schriftlich" eingefügt, sodaß § 5 Absatz 2 Satz 3 der Satzung nunmehr lauten soll:

"Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher."

2.) § 5 Absatz 4 Satz 2 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Nach: "...in einem Protokoll aufzunehmen.." wird der Halbsatz "das von dem/den Versammlungsleiter/n und dem Protokollführer unterschrieben wird" eingefügt, sodaß § 5 Absatz 4 Satz 2 der Satzung nunmehr lauten soll:

"Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen, das von dem/den Versammlungsleiter/n und dem Protokollführer unterschrieben wird."